

§ 3

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen übt die Aufsicht aus über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen sowie über die Einberufung ihrer Tagungen, deren Vorbereitung und Durchführung.

(2) Der Ständige Ausschuß gewährt den örtlichen Volksvertretungen Anleitung und Hilfe zur erfolgreichen Lösung der Aufgaben, die ihnen als obersten Organen der Staatsmacht auf ihrem Gebiet obliegen. Er übt die Aufsicht darüber aus, daß die Volksvertretungen der Bezirke und Kreise ihrer Pflicht zur Anleitung und Hilfe gegenüber den anderen örtlichen Volksvertretungen ihres Gebietes nachkommen und deren Beschlüsse, die den Gesetzen, Verordnungen oder Beschlüssen der Volkskammer oder des Ministerrates oder den Beschlüssen höherer Volksvertretungen widersprechen, aufheben.

(3) Verstoßen Beschlüsse von Bezirkstagen gegen Gesetze und Verordnungen oder Beschlüsse der Volkskammer oder des Ministerrates, so bereitet der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen die Aufhebung dieser Beschlüsse durch die Volkskammer vor.

§ 4

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen nimmt Berichte über die Arbeit örtlicher Volksvertretungen entgegen und gibt Hinweise zur Verbesserung ihrer Tätigkeit. Er gewährleistet die Auswertung und Verbreitung der besten Arbeitserfahrungen der örtlichen Volksvertretungen. Er gibt ein entsprechendes Publikationsorgan heraus.

§ 5

Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen entscheidet über

- a) Meinungsverschiedenheiten zwischen örtlichen Volksvertretungen, soweit diese nicht durch die nächsthöhere Volksvertretung entschieden werden können, und
- b) Beschwerden der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Kommissionen und Abgeordneten wegen Behinderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6

(1) Der Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen stellt Richtlinien auf

- a) für die Geschäftsordnungen der örtlichen Volksvertretungen,
- b) für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen,